

12.03.21

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur wissenschaftlichen Evaluierung von Kinderschutzverfahren und zu nderungen des Bundeszentralregistergesetzes

Bundesministerium
der Justiz und
fr Verbraucherschutz
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 10. Mrz 2021

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Prsident,

zu der Entschlieung des Bundesrates zur wissenschaftlichen Evaluierung von Kinderschutzverfahren und zu nderungen des Bundeszentralregistergesetzes (Bundesratsdrucksache 361/20 [Beschluss]) vom 18. September 2020 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Sicherstellung des Kinderschutzes ist ein Kernelement der Familienrechtspolitik der Bundesregierung. Aus diesem Grund berprft sie regelmig die bestehenden gesetzlichen Regelungen auf ihre Tauglichkeit und etwaigen Reformbedarf. Die aktuellen Flle der Gefhrdung von Kindern und Jugendlichen durch sexualisierte Gewalt haben gezeigt, dass im Bereich des Kinderschutzes Prf- und Handlungsbedarf besteht. Daher hat Frau Bundesministerin Lambrecht im Sommer 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekmpfung sexualisierter Gewalt gegen

siehe Drucksache 361/20 (Beschluss)

Kinder vorgelegt. Mit dem Gesetzentwurf werden unter anderem Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren vorgeschlagen, so etwa die Einführung von Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und -richtern, die Einführung von Qualifikationsvoraussetzungen für Verfahrensbeistände und die Ergänzung und Konkretisierung der Regelungen über die Kindesanhörung.

Die vom Bundesrat geforderte wissenschaftliche Evaluierung der Kinderschutzverfahren könnte auch aus Sicht der Bundesregierung eine geeignete Grundlage für weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes darstellen. Die Bundesregierung steht daher einer solchen Evaluierung offen gegenüber. Mein Haus prüft derzeit unter Berücksichtigung des bisherigen Forschungsstands, auf welche Inhalte eine solche Evaluierung fokussiert und welchen Umfang sie haben sollte, um zu validen Ergebnissen zu führen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass familiengerichtliche Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht isoliert betrachtet werden können. Entscheidend ist die Einbeziehung des Jugendamts. Sein Schutzauftrag ist umfassend und es ist in der Regel bereits vor der Anrufung des Familiengerichts und auch nach Abschluss des familiengerichtlichen Verfahrens mit der Familie befasst. Daher wird zurzeit auch geprüft, inwieweit eine wissenschaftliche Evaluation auch die öffentlichen Hilfen insbesondere der Träger der öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigen sollte.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Lange